

160.

**Anordnung Nr. Pr. 441 vom 10. Februar 1984
über die Preisbildung für Exquisiterzeugnisse**
(GBl. I Nr. 9 S. 106)

§15

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer fahrlässig als Verantwortlicher seinen Verpflichtungen gemäß § 10 Absätze 1 und 2 oder § 12 Abs. 2 zur Stellung eines Preisantrages oder Vorlage eines Preisvorschlages nicht nachkommt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 1 000 M belegt werden.

(2) Bei einer vorsätzlichen Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 1 kann eine Ordnungsstrafe bis zu 10000M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt

- dem Leiter des Amtes für Preise,
- dem Staatssekretär und den Stellvertretern des Leiters des Amtes für Preise,
- den Leitern der Abteilungen und Außenstellen des Amtes für Preise,
- den Leitern der Abteilungen Preise bei den örtlichen Räten.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101).

161.

**Verordnung vom 16. Februar 1984
über die umfassende Gewinnung und
effektive Verwertung von Futterreserven**
- **Verordnung über Futterreserven** -
(GBl. I Nr. 10 S. 109)

§15

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich

- a) andere als im § 2 Absätze 1 und 2 festgelegte Neben- und/oder Abprodukte für Futterzwecke bereitstellt, mit Futtermitteln oder Futterreserven vermischt oder verfüttert,
- b) entgegen den Festlegungen des § 3 Abs. 3 Futterreserven, die direkt oder nach entsprechender Behandlung für Futterzwecke geeignet sind, nicht gewinnt, meldet oder bereitstellt,
- c) entgegen den Festlegungen des § 4 Futterreserven nicht abnimmt, aufbereitet oder verwertet,
- d) entgegen den Entscheidungen gemäß § 7 Absätze 2, 3 und 4 Futterreserven nicht sammelt oder transportiert,
- e) entgegen den Festlegungen des § 7 Abs. 5 ohne Sammelgenehmigung oder in Territorien, die ihm durch den Rat des Kreises, der Stadt oder der

Gemeinde nicht zugeordnet wurden, Futterreserven sammelt,

f) den Festlegungen gemäß § 11 Abs. 3 zuwiderhandelt,

kann mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.

(2) Wenn eine vorsätzliche Handlung gemäß Abs. 1

- a) einen größeren Schaden verursachte oder hätte verursachen können,
- b) die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet,
- c) die staatliche oder öffentliche Ordnung erheblich beeinträchtigte oder
- d) wenn eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit aus Vorteilsstreben oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet wurde,

kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden der Räte der Kreise, der Städte und Stadtbezirke sowie den sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der Räte der Kreise, Städte und Stadtbezirke.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. INr. 3S. 101).

162.

**[1.] Verordnung vom 15. März 1984
über die Standardisierung**

- **Standardisierungsverordnung** -

(GBl. INr. 12S. 157)

i. d. F. der 2. VO vom 1. März 1985

(GBl. INr. 7S. 81)

§ 16

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer als Leiter oder leitender Mitarbeiter eines Kombines oder Betriebes vorsätzlich oder fahrlässig unzulässige Abweichungen von Standards gemäß § 12 Abs. 3 zuläßt oder veranlaßt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.

(2) Wenn durch eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 1

- die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet wurden,
- ein größerer Schaden verursacht wurde oder hätte verursacht werden können,
- eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit aus Vorteilsstreben oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet wurde,

kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens